



BEKANNTMACHUNG



Abgabebesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Kirchzell (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Kirchzell folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Kirchzell erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die

Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagegenau und beginnt jeweils mit dem Tag der Beisetzung.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	46,20 €
b) eine Doppelgrabstätte	90,60 €
c) eine Dreifachgrabstätte	122,72 €
d) eine Vierfachgrabstätte	130,16 €
e) eine Fünffachgrabstätte	162,24 €
f) eine Sechsfachgrabstätte	194,36 €
g) eine Kindergrabstätte	29,90 €
h) eine Urnenerdgrabstätte	55,47 €
i) eine Urnenwanddoppelgrabstätte	49,33 €
j) eine Urnenwandvierfachgrabstätte	74,40 €
k) eine Einzelgrabstätte im gemeindegepflegten Urnenfeld	90,80 €
l) eine Doppelgrabstätte im gemeindegepflegten Urnenfeld	105,33 €
m) eine Einzelgrabstätte im gemeindegepflegten halbanonymen Urnenfeld	36,53 €
n) eine Einzelgrabstätte im gemeindegepflegten anonymen Urnenfeld	28,33 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird der Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c). In den Fällen des § 10 Abs. 9 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Kirchzell (Friedhofssatzung) wird pro zusätzlich geschaffenem Grabplatz die in Abs. 1 genannte Grabnutzungsgebühr für die vollständige Dauer der Ruhefrist fällig.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses/der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Tag 291,00 €.
- (2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes und das

Bereitstellen des Sarges zur Aussegnung	
a) bei einer Erdbestattung	642,60 €,
b) bei einer Kinderbestattung	290,00 €,
c) bei einer Urnenbestattung	226,20 €,
d) bei einer Urnenwandbestattung	119,00 €,
(3) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	170,00 €.
(4) Die Gebühr für die Bestattungsbegleitung beträgt	109,48 €.
(5) Der Samstagszuschlag beträgt	71,40 €.
(6) Die Gebühr beträgt bei Umbettung	980,00 €,

§ 6

Sonstige Gebühren

Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten, verändern oder beschriften zu dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.2021 außer Kraft.

MARKT KIRCHZELL
Kirchzell, den 13.06.2025

gez.

Schwab
1. Bürgermeister



Ausgefertigt:
MARKT KIRCHZELL
Kirchzell, den 13.06.2025

gez.

Schwab
1. Bürgermeister